

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldver- schreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1970 eine Reform des Realkredits angekündigt. Diese macht neben der Änderung des Hypothekengesetzes und des Schiffsbankgesetzes auch eine Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verbindlichen Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten erforderlich, wenn die Einheitlichkeit der Geschäftstätigkeit dieser Institute gewahrt bleiben soll.

B. Lösung

Deshalb wird zur Wahrung der Parallelität des Geschäftsbetriebes im Realkredit vorgeschlagen, auch für den öffentlich-rechtlichen Kredit (Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Rentenbriefe)

- a) den Grundsatz der Laufzeitkongruenz zwischen Schuldverschreibungsgeschäft und Darlehensgeschäft einzuführen,
- b) die Ausgabe von Tilgungspfandbriefen für diesen Geschäftsbereich zu verlangen,
- c) die Gewährung von Darlehen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft zu gestatten.

C. Alternativen

Der Bundesrat schlägt vor, auf die Kongruenz der Laufzeitregelung zu verzichten.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat weder haushaltsmäßige Auswirkungen noch wird eine Auswirkung auf das Preis- und Zinsgefüge erwartet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/2) — 55110 — Kr 2/70

Bonn, den 3. März 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Pfandbriefe und ver-
wandten Schuldverschreibungen öffentlich-
rechtlicher Kreditanstalten

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und
verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher
Kreditanstalten**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Pfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

- a) die Laufzeit der Pfandbriefe den Zeitraum nicht wesentlich überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der Hypotheken der Kreditanstalten erforderlich ist, und
- b) bei einem angemessenen Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe vorgesehen ist, daß mit der Tilgung der Pfandbriefe spätestens nach Ablauf von einem Drittel der Laufzeit begonnen werden muß.

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist ein Teil, der mindestens 50 vom Hundert der neu ausgegebenen Pfandbriefe beträgt.“

2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Vorschriften der §§ 2 bis 7“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 2 bis 7 a Satz 1 und 2“.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle

und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ferner kann eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunal-schuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen fünf vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf. Für die Geschäfte nach Satz 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Satz 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen.“

5. In § 11 werden die Worte „Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9“ ersetzt durch die Worte „Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 a Satz 1 und 2 und § 9“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Gesetzentwurf ist ein Bestandteil der Realkreditreform, die im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung für 1970 unter Textziffer 65 angekündigt worden ist. Die übrigen Elemente dieser Reform sind der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes (HBG) und des Schiffsbankgesetzes sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Bausparkassen. Hauptziel des vorliegenden Entwurfs sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes ist neben der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an strukturelle, im Bereich der Realkreditinstitute in den letzten Jahren eingetretene Veränderungen die Verbesserung der Position der Wertpapiersparer.

2. Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (OPG) ist zuletzt im Jahre 1963 neu gefaßt worden (Neufassung vom 8. Mai 1963, Bundesgesetzbl. I. S. 312). Dieses Gesetz, das im wesentlichen nur das Pfandbrief- und Kommunalschuldverschreibungsgeschäft der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten regelt, deren übrige Geschäfte jedoch im Hinblick auf die Vieltätigkeit und die unterschiedlichen Zielsetzungen der in Betracht kommenden Institute den jeweiligen Errichtungsgesetzen und Satzungen überläßt, hat sich in seiner Grundkonzeption bewährt.

Im Rahmen der nunmehr erforderlich gewordenen Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes) sind für den Bereich der privaten Hypothekbanken zusätzliche Schutzvorschriften zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger sowie einige Erweiterungen des Geschäftskreises vorgesehen. Hiervon haben die erwähnten Schutzvorschriften sowie die Erweiterungen des Auslandskommunaldarlehensgeschäfts auch Bedeutung für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten.

3. Der vorliegende Entwurf sieht daher die Übernahme der entsprechenden Vorschriften in das OPG vor. Der Gedanke des Sparererschutzes verlangt, daß sich die Regelung über die Ausstattung neu ausgegebener Pfandbriefe auf alle Pfandbriefe, also auch auf die der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten erstreckt; entsprechendes gilt für die Kommunalobligationen. Die Paralleltät der Deckungsvorschriften für Kommunalschuldverschreibungen privater Hypothekbanken und öffentlich-rechtlicher Realkreditinstitute gehört zu den traditionellen Grundsätzen des

deutschen Realkredits; sie soll — nicht zuletzt im Hinblick auf die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten — auch in Zukunft beibehalten werden.

4. Dem Sparererschutz dienen neben der bereits erwähnten Regelung über die Ausstattung der Neuemissionen vor allem die in Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung über die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung bereits im Umlauf befindlicher Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Der genannte Artikel 3 gilt nicht nur für Hypothekbanken, sondern auch für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten. Aus Gründen einer vereinfachten rechtstechnischen Handhabung wird der Bundesminister der Justiz zum Erlaß der hiernach möglichen Rechtsverordnungen auch mit Wirkung für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ermächtigt. Rechtsverordnungen dieser Art können nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen sowie nach Anhörung der Verbände der Realkreditinstitute erlassen werden. Wegen der Motive und Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes verwiesen.

5. Das Gesetz wird keine haushaltsmäßigen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden haben.

6. Auswirkungen auf das Preis- und Zinsgefüge sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7 a)

Der neue § 7 a soll — entsprechend der Neuregelung in § 9 Abs. 1 HBG — den Grundsatz der Laufzeitkongruenz zwischen Schuldverschreibungsgeschäft und Darlehensgeschäft der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in das OPG einführen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit überlangen Laufzeiten beeinträchtigt zwar für sich allein nicht die Bonität dieser Papiere, vermehrt aber, wie in Abschnitt A 4 der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes näher ausgeführt, das Kursrisiko der Erwerber der Schuldverschreibungen und wirkt sich vor allem in Hochzinsperioden

sehr nachteilig für diese und zugleich als Belastung für den Kapitalmarkt aus. Es liegt daher im Interesse der künftigen Wertpapiersparer, bei der Neuausgabe von Schuldverschreibungen keine Laufzeiten mehr zuzulassen, die wesentlich über diejenigen hinausgehen, die nach den Gegebenheiten der Darlehensgeschäfte der Kreditanstalt erforderlich sind. Durch die Begrenzung auf „nicht wesentliche“ Überschreitungen soll einerseits eine zu starre Bindung an das festgestellte Laufzeiterfordernis (ursprüngliche Laufzeiten der Hypotheken) vermieden und ein gewisser Spielraum gewährt, andererseits aber deutlich gemacht werden, daß Überschreitungen der erforderlichen Laufzeit nur in geringem, für den Zweck der Maßnahme nicht ins Gewicht fallenden Umfange zulässig sind. Als Laufzeit der Pfandbriefe gemäß Emissionsbedingungen (§ 7 a Satz 2) gilt der Zeitraum vom Beginn der bedingungsgemäßen Verzinsung bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen.

Den Belangen der Wertpapiersparer dient auch die zusätzliche Forderung, daß ein angemessener Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe aus Tilgungspfandbriefen bestehen muß, die den Erwerbern nach einer gewissen Zeit Kapitalrückzahlungen gewährleisten. Im Hinblick darauf, daß im Aktivgeschäft rund 95 v. H. der Darlehen in Form von Tilgungshypotheken gegeben werden, erscheint der Satz von 50 v. H. für Tilgungspfandbriefe angemessen; damit wird den Instituten ein ausreichender Spielraum für ihre Geschäftspolitik belassen. Eine Einschränkung oder sonstige Beeinträchtigung des Darlehensgeschäfts, dessen Ausgestaltung nach wie vor der Entscheidung der Kreditanstalt überlassen bleibt, ist mit diesen Maßnahmen nicht verbunden.

Um im Interesse der Wertpapiersparer sicherzustellen, daß ausgegebene Schuldverschreibungen auch dann nicht als nichtig zu behandeln sind, wenn sie den Anforderungen der neuen Vorschrift nicht oder nicht voll entsprechen, ist die Vorschrift als Sollvorschrift ausgestaltet. Für die Einhaltung der neuen Vorschrift wird die für die Erteilung der Genehmigung nach § 795 BGB zuständige Behörde Sorge zu tragen haben.

Da der Anteil der Tilgungsdarlehen im Kommunal-darlehensgeschäft stark schwankt, von Institut zu Institut verschieden ist und der Höhe nach hinter dem bei Hypothekendarlehen zurückbleibt, sieht der Entwurf davon ab, auch für Kommunalschuldverschreibungen einen festen Mindestanteil an Tilgungsschuldverschreibungen vorzusehen. Welcher Anteil angemessen ist, bestimmt sich hier nach den Verhältnissen bei der einzelnen Kreditanstalt. § 8 Abs. 1 Satz 1 verweist daher nur auf § 7 a Satz 1 und 2, nicht aber auf Satz 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Die Erweiterung der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 bezweckt, daß die Regelung des § 7 a über die Ausstattung der Pfandbriefneuemissionen auch für Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen (vgl. § 8 Abs. 2) gelten soll; dies entspricht der Regelung in § 41 Abs. 1 HBG. Vergleiche im

übrigen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 letzter Absatz.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Durch den neugefaßten Absatz 3 werden die drei Europäischen Institutionen für die Gewährung von Kommunal-darlehen nach den Absätzen 1 und 2 den inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten ohne Einschränkung und Begrenzung gleichgestellt. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage, wie sie sich auf Grund der Gleichstellungsverordnung vom 20. Dezember 1968 ergibt, die auf Grund der Rechtsverordnungsermächtigungen im bisherigen § 8 Abs. 3 OPG und in § 5 Abs. 2 HBG erlassen worden war; der Inhalt dieser Verordnung wird nunmehr in das OPG und das HBG aufgenommen. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden; dies soll durch Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes geschehen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 4)

Den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten soll — ebenso wie den Hypothekenbanken — künftig gestattet sein, Darlehen auch an Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Gewährleistung durch solche Staaten zu geben und die entsprechenden Darlehensforderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen zu verwenden. Die Gleichstellung der EWG-Mitgliedstaaten mit den inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten rechtfertigt sich durch die enge und ständig zunehmende wirtschaftliche Verflechtung dieser Staaten auf der Grundlage von Gemeinschaftsorganen, die auf eine den Gemeinschaftsinteressen und den einzelnen Mitgliedstaaten dienende Wirtschafts- und Finanzpolitik hinwirken und bei ihrer Tätigkeit übertragene Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten wahrnehmen.

Die bonitätsmäßige Eignung für die Entgegennahme von Kommunal-darlehen der deutschen Realkreditinstitute kann über den Kreis der EWG-Mitgliedstaaten hinaus auch bei anderen Staaten gegeben sein. Da der Kreis dieser Staaten jedoch nicht in allgemeiner Form und abschließend im Gesetz umrissen werden kann, sieht der neue Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit vor, den Kreis der zugelassenen Staaten durch den Abschluß zu ratifizierender zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit solchen Staaten zu erweitern.

Damit bei der Gewährung von Kommunal-darlehen an ausländische Staaten ein Währungsrisiko ausgeschaltet wird, stellt Satz 1 (in Verbindung mit Satz 2) klar, daß diese Darlehen nur in Deutscher Mark gewährt werden dürfen; für Kommunal-darlehen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts und an diesen gleichgestellte Institutionen sowie für hypothekarische Deckungsdarlehen gilt dies ohnehin.

Zur Begrenzung des Risikos aus derartigen Auslandsdarlehen ist vorgesehen, daß sie 5 v. H. des

Gesamtbetrags der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen dürfen. Dies gilt also nicht für Darlehen an die Europäischen Gemeinschaften.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Vorschrift erstreckt die Regelung über die Ausstattung der Kommunalobligationen (§ 7 a Satz 1 und 2) auch auf die — nur noch vereinzelt vorkommenden — Rentenbriefe, da diese im Rahmen der Vorschrift des § 7 a eher den Kommunalobligationen als den Pfandbriefen zuzuordnen sind.

Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Das Gesetz soll auch im Land Berlin gelten.
Artikel 2 enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Artikel 1**

- a) Nummer 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Kongruente Laufzeiten, wie der vorgesehene neue Absatz 1 Buchstabe a in § 7 a sie vorsieht, hat der Markt schon erzwungen; die Vorschrift ist also überflüssig.

Die Bestimmung, daß bei mindestens 50 v.H. der neu ausgegebenen Pfandbriefe spätestens nach Ablauf eines Drittels der Laufzeit mit der Tilgung begonnen werden muß, würde sich außerordentlich nachteilig auf die Wohnungsbaufinanzierung auswirken. Es ist zu befürchten, daß es dadurch auch bei Baudarlehen der Hypothekeninstitute, die sich bisher wegen ihres konstanten Zinses während der ganzen Dar-

lehenslaufzeit als ideale Form der Wohnungsbaufinanzierung erwiesen haben, zu gleitenden Zinssätzen mit den bekannten Verschlechterungen und nachteiligen Auswirkungen für Mieter und Vermieter kommt. Die Folge wäre eine weitere Verteuerung der Baufinanzierung und Mieterhöhungen von der Kapitalkostenseite her, also Ergebnisse, die den Bemühungen von Bund und Ländern um niedrigere Mieten und Mieterschutz entgegenlaufen (vgl. die Empfehlung zur Streichung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes — Drucksache 726/70 —).

- b) Die Nummern 2 und 5 sind zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Streichung des Artikels 1 Nr. 1.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 5 (§§ 7 a, 8 und 11 OPG)

Die Bundesregierung vermag sich den Vorschlägen des Bundesrates nicht anzuschließen.

- a) Es ist zwar richtig, daß die in der derzeitigen Hochzinsperiode emittierten Papiere der Realcreditinstitute durchweg keine längeren Laufzeiten haben als die Laufzeiten der damit zu finanzierenden Hypotheken- und Kommunal-darlehen. Diese Tatsache ist aber lediglich eine Folge der hohen Zinssätze, die die Emissionsinstitute in ihrem eigenen Interesse nicht für eine längere Laufzeit als unbedingt nötig vorsehen. Dies schließt jedoch eine Rückkehr der Institute zur Emission von Papieren mit überlangen Laufzeiten in Zeiten eines später einmal wieder niedrigen Kapitalmarktzinses nicht aus. Um eine Wiederholung der bekannten Nachteile, die sich aus den überlangen Laufzeiten für die Sparer bei einem etwaigen erneuten Zinsanstieg ergeben können, zu vermeiden, hält die Bundesregierung die vorgeschlagene Laufzeitbegrenzung im Interesse des Sparerschutzes für erforderlich.
- b) Auch an der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgabe von Tilgungspapieren (§ 7 a Satz 1 Buchstabe b OPG) sollte grundsätzlich festgehalten werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß sich diese Bestimmung nachteilig auf die Wohnungsbaufinanzierung auswirken würde. Die Tilgungsregelung geht — ebenso wie die Laufzeitbegrenzung (Buchstabe a) — von dem jeweiligen Aktivgeschäft als einer gegebenen Größe aus. Das Passivgeschäft — das ist der Sinn der Regelung — soll sich gerade am Aktivgeschäft, also am Dar-

lehensgeschäft, orientieren. Dieses wird durch die vorgeschlagene Regelung weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Die Befürchtung des Bundesrates, es würde dadurch zu gleitenden Zinssätzen mit den bekannten Verschlechterungen und nachteiligen Auswirkungen für Mieter und Vermieter kommen, ist daher nicht begründet. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung basiert nicht zuletzt auf der Erkenntnis, daß sich das Institut der unkündbaren Tilgungshypothek vor allem im Wohnungsbau bewährt hat und daher nicht angetastet werden darf. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung die Vorschrift des § 19 Satz 1 HBG, an der sich in der Praxis auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten orientieren, bewußt unberührt gelassen. Mit dieser Vorschrift wäre eine Gestaltungsform, die (im Wege der Kündigung durchzusetzende) gleitende Zinssätze vorsieht, bei Tilgungshypothekendarlehen unvereinbar. Die vorgeschlagene Regelung kann also nicht zu der vom Bundesrat befürchteten Verteuerung der Baufinanzierung und zu Mieterhöhungen führen.

Wenn aber dem Wunsch der Pfandbriefinstitute nach einer Lockerung der Anforderungen des neuen § 7 a Satz 1 Buchstabe b OPG in gewissem Umfang entsprochen und ein Anreiz für die verstärkte Ausgabe von kurzfristigen Papieren gegeben werden soll, könnte, wie dies auch in den Ausschüssen des Bundesrates erwogen worden ist, daran gedacht werden, Neuemissionen mit kürzerer Laufzeit bis zu maximal 15 Jahren von dieser Regelung auszunehmen. Gegen eine solche Lösung wären nach Auffassung der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

- c) Bei Aufrechterhaltung des § 7 a OPG in der Fassung der Regierungsvorlage erübrigen sich auch die zu den Nummern 2 und 5 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 8 und 11 OPG.